



**Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik
und Nutzung der Bundeswehr**



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
der Bundeswehr ■ 56057 Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
56073 Koblenz
Telefon 0261 400-0
Telefax 0261 400-12660
Bw-Netz 4424-88
Internet www.baainbw.de
E-Mail baainbw@bundeswehr.org



(Bitte bei Antwort angeben)

Geschäftszeichen

ZA1.1 - 39-22-17 (IFG 17-06)

Bearbeiter/-in

Herr Hausmann

Durchwahl-Nr.

400 - 13124

Koblenz,

27. Juli 2017

E-Mail

BAAINBwZA1.1@bundeswehr.org

Fax - 13102

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Verträge des BAAINBw mit KPMG pp.

Ihre Anfrage vom 26. Juli 2017 über das Portal fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr 

Ihre obige Anfrage, mit der Sie um Übersendung der vom Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) geschlossenen Verträge mit den Unternehmen Ernest & Young, Pricewaterhouse Coopers und KPMG bitten, ist mir zuständigkeithalber zur Bearbeitung übermittelt worden.

Ich weise darauf hin, dass Ihrem Informationsbegehren aufgrund von § 6 S. 2 IFG nicht ohne Einwilligung der betroffenen Unternehmen nachgekommen werden kann, da aus Verträgen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ersichtlich sind und davon auszugehen ist, dass die bei Gewährung des Informationszugangs offenbar werdenden wettbewerbsrelevanten Informationen vom Geheimhaltungswillen aller beteiligten Unternehmen umfasst sind. Die Einwilligung ist hierbei wie nach § 183 BGB als vorherige Zustimmung zu verstehen und muss vor einer etwaigen Auskunftserteilung vorliegen.

Insoweit wäre gemäß § 8 Abs. 1 IFG den von Ihrer Anfrage betroffenen Unternehmen schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.

Da der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 6 IFG betrifft, darf ich Sie gem. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG bitten, Ihren Antrag zu begründen. Auch die betroffenen Unternehmen können ihre Entscheidung zur oben erwähnten Einwilligung an den im Rahmen Ihrer Begründung vorgetragene Interessen ausrichten.

Ich weise ferner darauf hin, dass es sich nicht um eine einfache Auskunft nach § 10 IFG handelt. Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem IFG richten sich nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informations- und Freiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) in Verbindung mit § 10 IFG und dem zweiten Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG).

Grundlage der zu erhebenden Gebühr ist das Gebühren- und Auslagenverzeichnis gemäß Anlage 1 zur IFGGebV. Die von Ihnen gewünschte Informationsverschaffung ist nicht im Rahmen einer einfachen schriftlichen Auskunft nach Punkt 1.1 des Gebührenverzeichnisses (Arbeitsaufwand ca. eine halbe Stunde) möglich. Der erforderliche Zeitaufwand wird – nicht zuletzt aufgrund des einzuleitenden Drittbeteiligungsverfahrens - weit über einer Bearbeitungszeit von 30 Minuten liegen.

Somit kommen folgende Gebührentatbestände in Betracht:

- 1.2 Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften: 30 bis 250 €
- 1.3 Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen: 60 bis 500 €

Welcher Tatbestand einschlägig ist, ist also abhängig vom zu betreibenden Verwaltungsaufwand. Die maßgebliche Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Aufwand (Personal-, Sach- und Zeitaufwand).

Bei der Berechnung werden der Aufwand der Beantwortung der Fragen im Hinblick auf das IFG sowie der Personalaufwand berücksichtigt. Ob Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne von § 2 IFGGebV begründen, wird bei der endgültigen Bemessung der Gebührenhöhe berücksichtigt.

Die Gebührenberechnung und -festsetzung kann jedoch erst nach Abschluss der Prüfung und Feststellung des konkret erforderlichen Aufwandes erfolgen.

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

